



**Mustersatzung  
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasserleitungen  
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

Stand: 30.4.2010

Diese Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW abgestimmt.

**Besonderer Hinweis zum Inkrafttreten des neuen WHG und geänderten LWG NRW:**

**1. § 61 a LWG NRW gilt weiter**

Die Muster-Satzung beinhaltet keine Änderungen zur Muster-Satzung vom 19.6.2009. Allerdings ist zum 1.3.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und am 31.3.2010 der § 61 a Abs. 6 LWG NRW um die Sätze 3 bis 9 ergänzt worden (GV NRW 2010, S. 185ff.). Deshalb ist die Präambel war die Präambel in der Muster-Satzung anzupassen.

**§ 61 a LWG NRW gilt nach dem Inkrafttreten des neuen WHG am 1.3.2010 weiter fort (S. 36 der Anwendungshilfe des MUNLV NRW zum neuen WHG vom 25.2.2010).**

Zwar wird in § 61 WHG eine bundesrechtliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen getroffen. § 61 Abs. 3 WHG ermächtigt die Bundesregierung darüber hinaus zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Rechtsrahmen für die Selbstüberwachung konkretisierend ausgestaltet. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 WHG weiter gelten (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70).

Damit werden die bestehenden und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 nicht gegenstandslos, sondern gelten solange fort, bis der Bund von seiner Verordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG überhaupt Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, die den Regelungsauftrag umsetzt (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 61 WHG Rz. 2, S. 420; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6f.; Queitsch Städte- und Gemeinderat 5/2010, S. ff.).

## **2. Anordnungen zur Sanierung von Abwasserleitungen**

In § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW wird lediglich die **Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung** bei privaten Abwasserleitungen geregelt. Ergibt die Dichtheitsprüfung, dass die private Abwasserleitung undicht ist, muss diese durch den Grundstückseigentümer saniert werden.

Nach dem Inkrafttreten des **neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes am 1.3.2010** (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) ergibt sich die **Sanierungspflicht des Grundstückseigentümers** unmittelbar aus § 60 Abs. 2 WHG n.F. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG n.F. nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden. Entsprechen vorhandene Abwasserleitungen nicht diesen Anforderungen, so sind vom Anlagenbetreiber (Betreiber der Abwasserleitung) nach § 60 Abs. 2 WHG n.F. die erforderlichen (Sanierungs-)Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 60 WHG n.F. Rz. 2, 9 ; Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 60 WHG n.F. ,S. 401).

Ebenso ergibt sich aus § 61 a Abs. 1 LWG NRW (Private Abwasseranlagen) eine Sanierungspflicht, denn dort ist geregelt, dass private Abwasseranlagen, wozu wiederum auch Abwasserleitungen gehören, so herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (§ 61 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW). § 61 a Abs. 1 Satz 2 LWG NRW gibt darüber hinaus ausdrücklich vor, dass Abwasserleitungen geschlossen und dicht sein müssen.

Auf der Grundlage dieser Rechtsgrundlagen (§ 61 Abs. 2 WHG, § 61 a Abs. 1 LWG NRW) kann die Stadt /Gemeinde damit die Sanierung von privaten Abwasserleitungen gegenüber dem Grundstückseigentümer anordnen, wenn das Ergebnis seiner Dichtheitsprüfung ist, dass die von ihm betriebenen privaten Abwasserleitungen undicht sind. Dabei ist ein Grundstückseigentümer auch deshalb verpflichtet, diese zu sanieren, damit er seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ordnungsgemäß erfüllen kann. Insoweit kann die Gemeinde ihre Anordnung zur Sanierung der privaten Abwasserleitungen auch zusätzlich auf ihre **Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung** stützen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. 1. 2003 – Az.: 15 A 4115/01; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. 10. 2002 – Az.: 15 B 1355/02 – NWVBl. 2003, S. 104; zur Regelungsbefugnis der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung insgesamt: OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 - Az. 15 B 354/09 – bewährte Tiefbauunternehmen; OVG NRW, Beschluss vom 3.6.2009 – Az.: 15 A 996/09 – Fettabscheider; OVG NRW, Beschluss vom 20.3.2007 – Az.: 15 A 69/05 – Grenzwert für CSB).

Der Grundstückseigentümer muss zugleich auch deshalb ein Eigeninteresse an dichten Abwasserleitungen haben, weil der Austritt von Schmutzwasser oder Mischabwasser aus privaten Abwasserleitungen den **Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)** verwirklicht, weil das austretende Schmutzwasser oder Misch-Abwasser das Grundwasser als Schutzgut verunreinigen kann, so dass sich der Grundstückseigentümer durch den Betrieb von undichten Abwasserleitungen strafbar macht.

**Hinweis zum Satzungstext:**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde ... am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 (Regelungsgegenstand):**

**Variante 1:**

Die Stadt/Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**Variante 2:**

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen

Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

*(alternativ)*

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW
- im Kanalsanierungskonzept
- im Fremdwassersanierungskonzept

der Stadt/Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt (oder alternativ: verlängert).

### Variante 3:

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt/Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt/Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt (oder alternativ: verlängert).

### § 2 (Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

*(es folgt die Konkretisierung der betroffenen Grundstücke durch die namentliche Auflistung der Straßen, an denen diese erschließungstechnisch liegen !)*

**(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.**

**(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).**

### **§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung):**

**(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum**

**TT.MM.JJJJ**

**durchzuführen.**

**(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt/Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.**

**(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt/Gemeinde vorzulegen.**

**(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.**

**(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:**

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

#### § 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

## **Anmerkungen**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Der Regelungsgegenstand des § 61 a LWG NRW**

§ 61 a LWG NRW regelt die Maßgaben für **private Abwasseranlagen**. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW (GV NRW 2007, S. 708ff.). § 61 a LWG NRW überführt die Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW in das Wasserrecht, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist (LT-Drucksache 14/4835, S. 103, 112). § 45 Landesbauordnung ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die grundlegenden Regelungsinhalte des aufgehobenen § 45 LBauO NRW sind in § 61 a LWG NRW beibehalten worden, weil die baurechtliche Regelungen schon seit längerer Zeit Gegenstand des Vollzuges waren.

**Es ist durch Stadt/Gemeinde aber in jedem Fall eine neue Satzung auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW zu erlassen, weil § 45 LBauO NRW als Rechtsgrundlage für die Satzung zum 31.12.2007 weggefallen ist.**

§ 61 a LWG NRW enthält wie die aufgehobene Vorschrift des § 45 LBauO NRW keine Vorgaben, wie private Abwasserleitungen zu sanieren sind. Dieses muss im Bedarfsfall angeordnet werden. Während § 45 LBauO NRW nur für private Abwasserleitungen auf dem jeweiligen privaten Grundstück Geltung hatte (so: VG Arnsberg, Urteil vom 25.10.2005 – Az.: 4 K 4068/04 – Mitt. StGB NRW 2006 Nr. 70, S. 29), gilt § 61 a LWG NRW auch für Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke verlaufen (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

Die Gemeinde kann im Hinblick auf § 61 a LWG NRW aus ihrer **Anstaltsgewalt** für die von ihr betriebene **öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung** Anordnungen zur Sanierung privater Abwasserleitungen erlassen, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.1.2003 – Az.: 15 A 4115/01) die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW durch den Betrieb funktionstüchtiger privaten Abwasseranlagen erfüllt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az.: 15 B 1355/02). Dieses gilt auch dann, wenn die private Abwasserleitung auf dem Grundstück über das Nachbargrundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, weil die Anstaltsgewalt eine umfassende Befugnis der Gemeinde im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserüberlassung vermittelt (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 25.10.2005 – Az.: 4 K 4068/04 – Mitt. StGB NRW 2006 Nr. 70, S. 29).

## **2. Der Begriff der privaten Abwasserleitung/Abwasseranlage**

Das WHG und das LWG NRW definieren nicht, unter welchen Voraussetzungen eine **Abwasseranlage öffentlich oder privat** ist. Unter **privaten Abwasseranlagen** im Sinne des § 61 a Abs. 1 LWG NRW sind **grundsätzlich Abwasserleitungen, Inspektionsöffnungen, Einsteigschächte, Pumpenschächte, aber auch Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben** auf privaten Grundstücken zu verstehen.

Der **sog. Grundstücksanschluss/die Grundstücksanschlussleitung** (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) **fällt nicht unter § 61 a LWG NRW**, wenn dieser/diese **Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Dann gilt die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (§ 61 a Abs. 7 LWG NRW).**

Ist der Grundstücksanschluss/die Grundstücksanschlussleitung **nicht** Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, kann sich **die Gemeinde in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) vorbehalten, die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Reparatur und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses/der Grundstücksanschlussleitung selbst durchzuführen** und die dabei entstehenden Kosten über **den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW** gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend zu machen. In diesem Fall stellt dann die Überprüfung der Dichtigkeit des Grundstücksanschlusses durch die Stadt/Gemeinde eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW dar (vgl. Queitsch KStZ 2010, S. 41ff., 45ff.).

### **Wichtiger Hinweis:**

**Behält sich die Stadt/Gemeinde satzungsrechtlich die Überprüfung der Dichtigkeit der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bis zur privaten**

Grundstücksgrenze nicht vor, so unterfällt auch diese dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW.

Es empfiehlt sich, dass sich die Stadt/Gemeinde in der Abwasserbeseitigung die Überprüfung der Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, d.h. der Grundstücksanschlussleitungen, vorbehält und durchführt, damit keine vermehrten Verkehrsbehinderungen wegen der Durchführung der Dichtheitsprüfung durch einzelne Grundstückseigentümer entstehen sowie Gefährdungstatbestände für alle im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen vermieden werden können.

### **Besonderer Hinweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:**

Für **Kleinkläranlagen** und **abflusslose Gruben** bedeutet die Vorgabe in § 61 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 LWG NRW, dass auch die Abwasserleitungen, die Schmutzwasser zu Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuführen, dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW unterfallen, d.h. auch diese Abwasserleitungen sind auf der Grundlage der Maßgaben in § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW einer **Dichtheitsprüfung** zu unterziehen. **Deshalb wird dieses in § 2 Abs. 2 der Muster-Satzung nochmals ausdrücklich klargestellt.**

### **3. Maßgaben für die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 LWG NRW)**

§ 61 a Abs. 3 LWG NRW regelt, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auf Dichtheit zu prüfen sind. Dabei übernimmt die Regelung den Regelungsgehalt des aufgehobenen § 45 Abs. 4 LBauO NRW.

§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW bestimmt insoweit, dass im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen sind. Damit wird klargestellt, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Misch-Abwasser aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser führen, der Pflicht zur Dichtheitsprüfung unterliegen. **Ausgenommen** sind nach § 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW lediglich **Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser** und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

### **4. Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung**

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW von dem Eigentümer des Grundstückes, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren **und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.**

Dabei geht § 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW allerdings von dem Regelfall aus, dass ein privates Grundstück einen eigenen, separaten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat. Für den Fall, dass die Leitung von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks über anderes Grundstück zur öffentlichen Abwasseranlage geführt wird, bestimmt § 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW, dass Eigentümer anderer Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehender Maßnahmen zu dulden haben.

**Die Stadt/Gemeinde sollte eine zeitnahe Vorlage der Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung vorsehen,** damit der betroffene Grundstückseigentümer im Rahmen der

Gewährleistungsvorschriften von dem Dichtheitsprüfer (Sachkundigen) auch noch eine Nachbesserung verlangen kann, wenn die Stadt/Gemeinde der Auffassung ist, dass die Prüfung nicht fachgerecht durchgeführt worden ist.

## 5. Fristen für die Dichtheitsprüfung

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung **nach Errichtung** einer privaten Abwasserleitung durchzuführen (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW).

Die Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW **in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.**

Hierdurch wird gesetzlich der Grundturnus für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen vorgegeben, wobei der zeitliche Abstand von zwanzig Jahren den maximal zulässigen Zeitraum zwischen zwei Dichtheitsprüfungen markiert, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Dichtheitsprüfung in einem kürzeren Zeitintervall als zwanzig Jahre durchgeführt wird.

§ 61 a Abs. 4 LWG NRW regelt, dass bei **bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung** gemäß § 61 a Absatz 3 LWG NRW

- bei einer **Änderung** der Abwasserleitung,
- **spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015**

durchgeführt werden muss.

Mit dieser Regelung wird zum einen deutlich gemacht, dass bei einer „**Änderung**“ (insbesondere einer Sanierung oder Erweiterung) eine Dichtheitsprüfung erstmalig oder wieder durchzuführen ist.

Unabhängig davon gibt § 61 a Abs. 4 LWG NRW aber verpflichtend vor, dass **spätestens bis zum 31.12.2015** eine Dichtheitsprüfung bei jedweder privaten **bestehenden** Abwasserleitung durchgeführt worden sein muss, soweit dieses in der Vergangenheit noch nicht geschehen ist.

**Es besteht aber für die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Möglichkeit, abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) festzulegen, d.h. die Gemeinde kann die Frist verkürzen, aber auch verlängern.**

**Eine Verlängerung über den 31.12.2015 hinaus ist aber nicht möglich in dem Fall des § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW (Wasserschutzgebiet). Hier muss die Frist (31.12.2015) nach der gesetzlichen Vorgabe von der Gemeinde durch Satzung sogar verkürzt werden, wenn es sich um die dort benannten Abwasserleitungen handelt (siehe § 1 Variante 1 dieser Muster-Satzung).**

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

In § 1 wird geregelt, dass die gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung durch die Satzung verkürzt wird.

### **Alternative 1:**

**Die Gemeinde muss** nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 **festlegen**, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung **industriellen oder gewerblichen Abwassers** dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung **häuslichen Abwassers** dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW ist im Gegensatz zu § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW eine „**Muss-Regelung**“, d.h. die Gemeinde ist verpflichtet, durch Satzung die Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu verkürzen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 61 a Abs. 5 Satz 3 LWG NRW bestimmt außerdem, dass bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Zeitraumes für eine kürzere Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Hierbei geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass im Zusammenhang mit den Schutzziele einer Wasserschutzgebietsverordnung auch der Belang der geordneten, öffentlichen Wasserversorgung die Originärinteressen der Gemeinden betrifft, so dass insoweit eine Erweiterung der gemeindlichen Verantwortung gerechtfertigt ist (vgl. LT-Drucksache 14/4835, S. 105).

### **Alternative 2 und 3:**

Nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW **soll die Gemeinde** durch Satzung abweichende Zeiträume (**Verkürzung oder Verlängerung der Frist**) für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW **festlegen**,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Mit dieser Regelung in § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, kürzere oder längere Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durch gemeindliche Satzung festzulegen. Die Regelung ist als „Soll-Regelung“ ausgestaltet, da deutlich geworden ist, dass unter Gewässerschutz- und Effizienz Gesichtspunkten die Kontrolle und Sanierung öffentlicher Kanalisationen unter anderem auf der Grundlage der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal deutlich stärker mit der Kontrolle und Sanierung von privaten Abwasserleitungen zu verzahnen ist. Anknüpfungspunkt sind dabei das **Abwasserbeseitigungskonzept, Sanierungskonzept oder Fremdwasserkonzept** der Stadt/Gemeinde. So betrifft etwa die Fremdwasserproblematik sowohl öffentliche als auch private Kanalleitungen, insbesondere wenn von privaten Grundstücken Grundwasser als Drainagewasser dem öffentlichen Schmutzwasser oder dem Mischwasserkanal zugeführt wird und hierdurch die öffentliche Abwasseranlage beeinträchtigt wird. Ziel ist es deshalb, den Sanierungsbedarf und die zeitliche Durchführung auf die Konzeptionen der Gemeinden abzustimmen. Nur ein solcher ganzheitlicher Ansatz kann für die jeweils Verpflichteten die

mit der Regelung gewünschten Bündelungseffekte bewirken, die sich auch positiv auf die Kostenvolumina auswirken können. **Eine satzungsrechtliche Anordnung der Dichtheitsprüfung im Zusammenhang mit der Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW) ist grundsätzlich immer möglich (siehe § 1 Variante 3).**

## **2. Zu § 2 (Geltungsbereich)**

In § 2 der Satzung wird der sachliche und räumliche Geltungsbereich abgesteckt. Hierzu gehört insbesondere die bestimmte Regelung, welche Grundstücke von der Satzung erfasst werden z.B. Grundstücke in einem Gebiet, in welchem Fremdwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage herausgenommen werden soll, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage aufrechterhalten und dauerhaft sicherstellen zu können.

Der räumliche Geltungsbereich kann am besten dadurch bestimmt geregelt werden, dass die Straßennamen aufgelistet werden, für die die Satzung gelten soll, weil über die Straßennamen die Grundstückseigentümer, die dort wohnen, klar und zweifelsfrei erkennen können, dass sie von der gemeindlichen Satzung zur Verkürzung der Frist zur Dichtheitsprüfung betroffen sind und den Regelungsvorgaben der Satzung zu befolgen haben, wenn sie nicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 161 Nr. 14 a LWG NRW begehen und dann mit eine Bußgeld belegt werden wollen.

## **3. Zu § 3 (Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung)**

In § 3 ist zu bestimmen, bis wann die Dichtheitsprüfung durchzuführen ist (z.B. 31.12.2010) und wann die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung der Gemeinde vorzulegen ist, z.B. einen Monat nach Durchführung der Dichtheitsprüfung.

Die Regelungen zum Inhalt der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dienen im Eigeninteresse allein dem Grundstückseigentümer, damit eine ordnungsgemäße Dichtheitsprüfung durchgeführt wird.

Durchsetzbar sind diese Regelungen im Zweifelsfall nicht, weil § 61 a Abs. 3 LWG NRW und die Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW zur Durchführung der Dichtheitsprüfung selbst und zum Inhalt der Prüfbescheinigung keine näheren Vorgaben machen. Vielmehr wird durch die Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW nur indirekt über die Sachkunde der Personen auf das technische Regelwerk verwiesen, welches anzuwenden ist.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Stadt/Gemeinde aus ihrer Anstaltsgewalt für die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung grundsätzlich befugt ist, Anordnungen bzw. satzungsrechtliche Vorgaben zu machen, denn sie muss sicherstellen, dass die Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage ihre Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) ordnungsgemäß erfüllen. Hierzu gehört insbesondere, dass das auf dem privaten Grundstück anfallende Schmutzwasser durch dichte Abwasserleitungen dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird (und nicht im Vorgarten versickert).

Die Stadt/Gemeinde ist hier gehalten, im Rahmen ihrer **gesetzlichen Pflicht zur Unterrichtung und Beratung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen** (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) den Grundstückseigentümer über den Sinn und Zweck eines **bestimmten Inhalts der Prüfbescheinigung** gewissermaßen als Service für den Kunden (Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage) aufzuklären. Auch hierdurch können die in der Vergangenheit festgestellten betrügerischen Machenschaften von Firmen endlich abgestellt werden.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Unterrichtung und Beratung des Kunden können nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW über die Abwassergebühr (Schmutzwassergebühr) finanziert werden. Es ist zu beachten, dass sich hierdurch ein Personalmehrbedarf ergeben kann, denn die Kunden sollten einen greifbaren Ansprechpartner der Stadt/Gemeinde finden (Stichwort: keine Warteschleife). Der Vorteil einer zielorientierten Beratung liegt darin, dass der Grundstückseigentümer für jede Hilfestellung grundsätzlich dankbar sein wird, die ihm durch die Gemeinde gegeben wird. Der Vollzug der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben kann hierdurch erheblich erleichtert werden (z.B. Vermeidung von gerichtlichen Streitigkeiten).

#### **4. Zu § 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

Nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW ist die oberste Wasserbehörde ( = Umweltministerium NRW) ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Eine solche Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift (Runderlass) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. NRW 2009, S. 217 ), die am 16. Mai 2009 in Kraft getreten ist.

Die Gemeinde konnte nach § 61 a Abs. 6 Satz 2 LWG NRW nur bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift **durch gemeindliche Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen**. Die Gemeinde kann also keine weiteren Anforderungen an die Sachkunde stellen als in der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW festgelegt worden sind. Die satzungsrechtliche Beschränkung auf von der Gemeinde **zugelassene** Sachkundige ist entfallen und deshalb nicht mehr zulässig, da eine solche Beschränkung nach Ansicht des Landesgesetzgebers sachlich nicht geboten und verfassungsrechtlich bedenklich ist (vgl. LT-Drucksache 14/4835, S. 104).

Die Gemeinde kann aber in ihrer Satzung regeln, dass eine **Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung nur von solchen Personen anerkannt wird**, die die Sachkunde-Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW erfüllen.

#### **Wichtig: Übergangsregelung**

Allerdings regelt Ziffer 4 der VV zu § 61 a LWG NRW, dass die mit dem **Stichtag 15.3.2009** bestehenden **Anerkennungen von Sachkundigen** durch die Gemeinde von den unabhängigen Stellen ohne weiteren Sachkunde-Nachweis nach Ziffer 2.4 der VV zu § 61 a LWG NRW **für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden können**.

**Die Städte/Gemeinden sind insoweit gebeten**, die von ihr in der Vergangenheit anerkannten Sachkundigen **bis zum 31.12.2009 an die unabhängigen Stellen zu melden**.

Diese **unabhängigen Stellen**, die nach Ziffer 3 der VV zu § 61 a LWG NRW, die Sachkunde feststellen sind:

- **Industrie- und Handelskammern in NRW**
- **Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags**
- **Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.**

**Dieses wird in § 61 a Abs. 6 Satz 3 bis 9 LWG NRW n.F. in der ab dem 31.3.2010 geltenden Fassung (GV NRW 2010, S. 185ff.) ausdrücklich nunmehr gesetzlich festgelegt.** Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Eine

landesweite Liste der Sachkundigen wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) geführt.

Diese Sachkundigen-Liste ist unter [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) abrufbar gestellt.

Die **Sachkunde** kann nach Ziffer 3 der VV zu § 61 a LWG NRW von der unabhängigen Stelle **aberkannt werden**, wenn ihr z.B. durch Information der Stadt/Gemeinde, berechnete Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen.

## 5. § 5 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 161 Nr. 14 a LWG NRW ist als Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geregelt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW auf Dichtigkeit prüfen lässt. Der in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW (Stand: März 2008) geregelte Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand bezieht sich lediglich auf die gesetzliche Frist (31.12.2015) und den Tatbestand der Änderung (§ 61 a Abs. 4 LWG NRW), so dass in der Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW gesondert ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand zu regeln ist.

Die Geldbuße kann bis zu 50.000 € betragen (§ 161 Abs. Abs. 4 LWG NRW). Grundsätzlich sollte die Geldbuße in der Höhe festgesetzt werden, die eine Dichtheitsprüfung kostet (ca. 250 € bis 500 € je nach Länge und dem Verlauf der Leitung), weil dieses die Ersparnis ist, die ein Grundstückseigentümer hat, wenn er keine Dichtheitsprüfung durchführt.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in § 161 Abs. 1 Nr. 14 a LWG NRW nur auf § 61 a Abs. 4 LWG NRW verwiesen wird, so dass der Tatbestand der Dichtheitsprüfung bei Ersterrichtung einer privaten Abwasserleitung (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW) nicht ausdrücklich in Bezug genommen worden ist. Es kann sich aus dieser nicht vollständigen Verweisung daher ein Prozessrisiko bei Bußgeldbescheiden ergeben, wenn nach der Ersterrichtung einer Abwasserleitung (z.B. bei dem Neubau eines Hauses) keine Dichtheitsprüfung durchgeführt worden ist.